VERORDNUNG (EWG) Nr. 546/75 DER KOMMISSION

vom 3. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein hinsichtlich des Beihilfebetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3166/74 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 über die Lagerverträge für Tafelwein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3411/73 (4), wurde der Beihilfebetrag für die private Lagerhaltung der verschiedenen Tafelweinarten festgelegt.

Diese Beträge decken die technischen Kosten der Lagerung und die Zinsen nicht mehr und müssen daher der Kostenentwicklung angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Beihilfe wird wie folgt festgesetzt :

a) für Tafelweine der Arten R 1, R II, R III und A I sowie für Tafelweine, die in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Tafelweinarten stehen : 0,0072 Rechnungseinheiten ;

b) für Tafelweine der Arten A II und A III sowie für Tafelweine, die in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Tafelweinarten stehen : 0,0107 Rechnungseinheiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 349 vom 19. 12. 1973, S. 25.